

## ❖ **Finanzielle Hilfen für Menschen mit Demenz**

Menschen die an einer Demenz erkrankt sind haben Anspruch auf finanzielle Hilfen aus der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung und eventuell auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII.

### **Krankenversicherung**

Die Krankenversicherung übernimmt die Kosten für folgende Leistungen:

- Diagnose und Behandlung
- Klinikaufenthalte und verordnete Therapien
- Häusliche Krankenpflege und Behandlungspflege, wenn ein Krankenhausaufenthalt vermieden oder verkürzt wird
- Heilmittel wie Logopädie, Ergotherapie, Krankengymnastik
- Hilfsmittel wie Badewannenlifter oder Rollstuhl

Für die Behandlungskosten müssen in der Regel Zuzahlungen geleistet werden. Nähere Informationen gibt die jeweilige Krankenkasse.

### **Pflegeversicherung**

Bei andauernder Pflegebedürftigkeit können Leistungen aus der Pflegeversicherung bei der Pflegekasse beantragt werden. Die Pflegekasse ist an die Krankenkasse angeschlossen. Andauernde Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn jemand länger als sechs Monate Hilfe bei der Pflege in den Bereichen Körperpflege, Ernährung und Mobilität benötigt. Dazu kommt ein Hilfebedarf bei der Hauswirtschaft.

Die Pflegeversicherung übernimmt die Kosten für zahlreiche Leistungen, wenn der Erkrankte mindestens die Pflegestufe 1 zuerkannt bekommen hat. Dies können folgende Leistungen sein:

- ambulante Sachleistungen durch Pflegedienste
- Pflegegeld, wenn die Pflege durch Angehörige oder andere nahestehende Personen durchgeführt wird
- Kombinationsleistung aus ambulanter Sachleistung und Pflegegeld
- Tages- und Nachtpflege
- Kurzeitpflege
- Verhinderungspflege bei Ausfall der Pflegeperson
- Maßnahmen zur Wohnungsanpassung
- stationäre Pflege

Menschen mit Demenz bekommen unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Kosten für Betreuungsleistungen erstattet, auch wenn sie keine Pflegestufe haben. Voraussetzung ist, dass der Medizinische Dienst der Krankenkassen (bei gesetzlich Versicherten) oder medicproof (bei privat Versicherten) einen besonderen Bedarf für die allgemeine Betreuung und Beaufsichtigung bei der Begutachtung feststellt. Dies ist bei vielen Menschen mit Demenz der Fall, da sie in ihrer Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt sind.

Je nach Betreuungsbedarf werden als Grundbetrag 100 Euro oder 200 Euro (Stand 2010) pro Monat bewilligt. Werden die Leistungen in einem Monat nicht benötigt, können sie angespart werden. Bis spätestens Ende Juni des Folgejahres müssen diese jedoch verbraucht sein.

Das Geld kann zweckgebunden für qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen eingesetzt werden. Es wird nicht an den Erkrankten ausgezahlt, sondern direkt mit den entsprechenden Anbietern für folgende Leistungen abgerechnet:

- zugelassene niedrigschwellige Betreuungsangebote, zum Beispiel Helferkreise und Betreuungsgruppen
- Einzelbetreuung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, wenn der Helfer einen Pflegekurs (nach § 45 SGB XI) absolviert hat und im Einzelfall die Anerkennung durch die Pflegekasse vorliegt
- ambulante Pflegedienste, die eine Anerkennung haben und zusätzliche allgemeine Betreuung und Anleitung anbieten
- der Tages- und Nachtpflege, auch für die Kosten der Verpflegung
- der Kurzeitpflege, auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung

Nähere Auskünfte erteilen die Pflegeberatungsstellen der Kommunen und Kreise und die zuständige Pflegekasse.

## ❖ **Finanzielle Hilfen für Menschen mit Demenz**

### **Leistungen der Sozialhilfe**

Pflegebedürftige, die nicht in der Pflegeversicherung versichert sind oder bei denen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, können Hilfe zur Pflege und Hilfen im Haushalt nach dem Sozialgesetzbuch XII beantragen. Hierfür ist eine Pflegestufe nicht zwingend erforderlich. Diese Leistungen sind abhängig vom Einkommen und Vermögen. Zusätzlich wird unter Umständen geprüft, ob Kinder Unterhalt zahlen können. Auskünfte erteilt das zuständige Sozialamt.

### **Schwerbehindertenausweis**

Menschen mit Demenz können bei ihren zuständigen Städten und Kreisen einen Antrag auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises stellen.

Schwerbehindert ist, wer mindestens einen Grad der Behinderung von 50 Prozent hat. Schwerbehinderte Menschen können verschiedene Nachteilsausgleiche wie zum Beispiel Steuerermäßigungen, Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr oder Ermäßigungen bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erhalten. Wichtig sind hier besonders die Merkzeichen, die im Ausweis eingetragen werden:

- H – Hilflosigkeit
- G – erhebliche Gehbehinderung
- B – Begleitung
- RF – Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Nähere Auskünfte erteilen die Städte und Gemeinden.

